jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/18 6Ob690/87, 6Ob593/91, 1Ob137/03h, 2Ob235/05f, 2Ob143/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1987

Norm

ABGB §26
ASVG §436

Rechtssatz

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gehört als Sozialversicherungsträger zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Neben ihrer organschaftlichen Vertretung besteht wie bei anderen juristischen Personen die Möglichkeit der Vertretung durch sonstige Personen, die von den satzungsgemäß berufenen Organen dazu rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 690/87
  Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87
  Veröff: RdW 1988,160 = BankArch 1988,601 (Koziol)
- 6 Ob 593/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1992 6 Ob 593/91
  Vgl auch
- 1 Ob 137/03h
  Entscheidungstext OGH 01.07.2003 1 Ob 137/03h
  Vgl auch; nur: Neben der organschaftlichen Vertretung besteht wie bei anderen juristischen Personen die Möglichkeit der Vertretung durch sonstige Personen, die von den satzungsgemäß berufenen Organen dazu rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden. (T1); Beisatz: Hier: Kulturberater des Landeshauptmannes. (T2)
- 2 Ob 235/05f
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 2 Ob 235/05f
  Auch; nur T1; Beisatz: Sektionsleiter des BM für Inneres aufgrund des Gesetzes ermächtigt, eine Zuschlagserklärung „für den Bundesminister" zu unterschreiben. (T3)
- 2 Ob 143/17v
  Entscheidungstext OGH 30.10.2018 2 Ob 143/17v
  nur: Ein Sozialversicherungsträger gehört zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. (T4); Veröff: SZ 2018/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0009096

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at